

Die ökonomische Theorie der Eigentumsrechte -  
Ein neues Paradigma der Sozialwissenschaften?

Hans G. Nutzinger\*

1. Einleitung

Monsieur Jourdan, der Held von Molières Lustspiel Der Bürger als Edelmann, macht bei seinen zahlreichen Versuchen, nicht nur an Geld, sondern auch an Bildung und Sitten ein wirklicher Edelmann zu werden, eine seltsame Erfahrung: Sein Rhetoriklehrer sagt ihm, daß er sein ganzes Leben lang Prosa gesprochen habe. Ganz ähnlich mag es manchem Wirtschaftswissenschaftler ergehen, wenn er sich der ökonomischen Theorie der Eigentumsrechte\*\* zuwendet, die sich während der letzten zwanzig Jahre hauptsächlich in den Vereinigten Staaten herangebildet hat. Er wird nicht nur von den terminologischen Anstrengungen, sondern noch mehr von den Ansprüchen beeindruckt sein, welche die Vertreter dieser neuen Denkrichtung erheben. Folgt man ihnen, so ist die ökonomische Theorie der Eigentumsrechte nicht nur

- "einer der bedeutendsten Fortschritte im ökonomischen Denken der Nachkriegsperiode" (Furubotn/Pejovich, 1974, xv), sondern sie bringt besonders die folgenden Erkenntnisfortschritte:
- Das Standardmodell von Produktion und Austausch wird dadurch verallgemeinert, daß man die Zusammenhänge zwischen den juristischen Eigentumsrechten, den Anreizsystemen und dem ökonomischen Verhalten in Betracht zieht.
- Dabei erklärt die Eigentumsanalyse nicht nur menschliches Verhalten unter gegebenen alternativen Eigentumsrechtsstrukturen, sondern darüber hinaus auch die Entstehung dieser Strukturen selbst.

\* Für hilfreiche Kommentare und Diskussionen danke ich insbesondere Alfred Endres (FU Berlin), Johannes Greiner (Kassel), Arnold Picot (Hannover), Horst Steinmann (Erlangen-Nürnberg), Hans-Jürgen Wagener (Groningen) und Elmar Wolfstetter (FU Berlin; SUNY Buffalo, N.Y.). - Im folgenden sind wörtliche Zitate aus dem Amerikanischen oder Englischen vom Verfasser übersetzt.

\*\* Economics of property rights, deutsche Übersetzungen sind auch "ökonomische Theorie der Verfügungsrechte" oder "ökonomische Theorie der Vermögensrechte".

- Schließlich liefert die ökonomische Theorie der Eigentumsrechte eine allgemeine Grundlegung der Organisationstheorie, indem sie Struktur und Verhalten von Unternehmen (und anderen Organisationstypen) aus den Interaktionen nutzenmaximierender Mitglieder solcher Organisationen erklärt.

Ohne damit schon alle Ansprüche erschöpfend dargestellt zu haben, kann man die Selbsteinschätzung der Eigentumsrechtstheorie durch ihre Vertreter mit einem Zitat von Monissen und Pejovich (1977, 283f.) dahingehend zusammenfassen,

"... daß der neue Ansatz hinreichend allgemein ist, um als Basis einer sozialwissenschaftlichen Synthese bisher heterogen konzipierter Einzeldisziplinen zu dienen. Die konstituierenden methodologischen Prinzipien des eigentumsrechtlichen Ansatzes sind einfach: Die Organisation per se ist nicht mehr das Erfahrungsobjekt, sondern der individuelle Akteur, der im Rahmen der gegebenen Organisationsstruktur seinen Nutzen zu maximieren sucht. Wenn man die Wirkung verschiedener Strukturen von Eigentumsrechten auf das Anreizsystem des Akteurs kennt, wird eine systematische Analyse der Beziehung von Akteuren im Rahmen alternativ gefaßter sozio-ökonomischer Arrangements in einem komplexen Rückkopplungssystem ermöglicht. Die Leistungsfähigkeit der Theorie der Eigentumsrechte, die sich zu einem strengen methodologischen Individualismus bekennt, erweist sich nicht zuletzt in der direkten Konfrontierung mit den konkurrierenden Ansätzen des methodologischen Kollektivismus, sei es in der Form der funktionalistischen Soziologie oder der zeitgenössischen neo-marxistischen Ökonomie."

Daß solch weitreichende Ansprüche innerhalb und außerhalb der Wirtschaftswissenschaften auf Kritik und Ablehnung gestoßen sind, ist kaum verwunderlich. Abgesehen von dem ausgedehnten Anwendungsbereich, den die Eigentumsrechtstheoretiker beanspruchen, ruft vor allem die durchgängig strikt individualistische Betrachtungsweise dieses Ansatzes Kritik hervor. Um zu einer angemessenen Beurteilung sowohl dieses neuen Ansatzes als auch der gegen ihn erhobenen Kritik zu gelangen, werden wir zunächst einen kurzen Überblick über die Grundbegriffe und Grundvorstellungen geben, die explizit oder auch nur implizit von den Vertretern dieser bislang

noch recht heterogenen Denkrichtung verwendet werden.<sup>1</sup> Dabei versuchen wir zugleich, einige vorläufige Schlußfolgerungen über die Implikationen und Grenzen dieses Denkansatzes zu ziehen.

## 2. Grundkonzeptionen und Grundvorstellungen

### 2.1 Das zugrundeliegende Gesellschaftsbild

Zentral für diese Denkrichtung ist ein erweiterter Begriff von Eigentumsrechten (property rights), der über die bloß legale Rechtsstruktur (ownership rights) hinausgeht und generell jene "gesellschaftlich sanktionierten Verhaltensregeln für die Beziehungen zwischen Menschen [umfaßt], die sich aus der Existenz von Gütern ergeben und sich auf deren Gebrauch beziehen" (Furubotn/Pejovich, 1974, 3). Ob diese Erweiterung des Eigentumsrechtsbegriffs auf alle faktisch gegebenen Handlungsspielräume ohne besondere Berücksichtigung ihrer juristischen Legitimation im Sinne gesellschaftlich anerkannter Verhaltensweisen bereits eine sozialwissenschaftliche Erweiterung des juristischen Eigentumsrechtsbegriffs darstellt, ist allerdings zweifelhaft. Das Problem liegt in der zugrundeliegenden Gesellschaftsvorstellung: Die behauptete sozialwissenschaftliche Erweiterung wäre zweifellos dann fraglos anzuerkennen, wenn man jene spezielle und stark reduzierte Sicht von Gesellschaft akzeptiert, welche die Eigentumsrechtstheoretiker, zumeist stillschweigend in den Annahmen, häufig jedoch offenkundig in den Ergebnissen, voraussetzen: Gesellschaft wird dabei letztlich reduziert auf eine Ansammlung nutzenmaximierender Individuen, die ihre gesamten Lebensbeziehungen auf der Basis wechselseitiger Vorteilhaftigkeit über freiwillige und wesentlich bilateral gedachte Kontrakte

<sup>1</sup>Diese Heterogenität zeigt sich u.a. im Fehlen verbindlicher monographischer Darstellungen des Gebietes, das bislang vor allem durch Übersichtsartikel, wie Leipold (1978) und Furubotn/Pejovich (1972), oder durch Textsammlungen, wie etwa Furubotn/Pejovich (1974), Manne (1975) und Schenk (1978) repräsentiert wird. Die steigende Anzahl von Dissertationen (für den deutschen Sprachraum siehe etwa Buhbe (1980), Hutter (1979) und Ridder-Aab (1980)) ändert dieses Bild im Grunde nicht. Hinzu kommt noch die Schwierigkeit, den Eigentumsrechtsansatz von verwandten Denkrichtungen abzugrenzen, wie der von Gary Becker begründeten "Chicago-Schule", von der "New Institutional Economics", wie sie O.E. Williamson (1975) vertritt, oder von den neueren Arbeiten von A.O. Hirschman (1970); wir werden auf dieses Abgrenzungsproblem mehrfach im folgenden zurückkommen müssen.

miteinander regeln. Dann - aber auch nur dann -, hat man keine Schwierigkeiten, ihren erweiterten Eigentums- oder Verfügungsrechtsbegriff als Basis einer neuen integrierten und einheitlichen Sozialwissenschaft zu akzeptieren.

Eine der Konsequenzen dieses Ausgangspunkts ist eine besondere Sicht der Produktion als einer spezifischen Form des Austauschs: Im klaren Gegensatz zur Marxschen Vorstellung einer von den Produktionsbedingungen bestimmten Gesellschaft und Gesellschaftsstruktur, und in Anknüpfung an die klassische Vorstellung von Gesellschaft als eine "Reihe von wechselseitigen Echanges" (Destutt de Tracy) oder als eine Ansammlung handeltreibender Kaufleute (Adam Smith)<sup>2</sup> wird Produktion nur als zweitrangiges technisches Charakteristikum der Gesellschaft verstanden. Darüber hinaus wird sowohl in den theoretischen Grundlegungen wie in den praktischen Anwendungen die Produktion ziemlich klein geschrieben und unter dem ganz traditionellen Konzept der neoklassischen Produktionsfunktion subsumiert - eine auffällige Bescheidenheit im Vergleich zu dem selbsterklärten Anspruch, eine Verallgemeinerung auch der Produktionstheorie geliefert zu haben. Besonders deutlich wird diese Vernachlässigung der Produktionsseite einer Volkswirtschaft darin, daß die Lösung des Knappheitsproblems nicht vorrangig in der Produktion von Gütern gesehen wird, sondern in ihrer Verteilung über freien Austausch: Der Tausch, und nicht die Erzeugung von Gütern, gilt nun als zentraler Mechanismus, um das Problem wirtschaftlicher Knappheit zu lösen (vgl. Pejovich, 1976, 6). Im allgemeinen setzt jedoch Austausch sowohl historisch wie auch logisch Produktion voraus, und daher bietet sich die Produktion als Ausgangspunkt zur Lösung des Knappheitsproblems an.<sup>3</sup>

<sup>2</sup>Vgl. dazu die Kritik von Marx (1844, besonders 559).

<sup>3</sup>Natürlich schließt weder der methodologische Individualismus (vgl. Vanberg, 1982) noch der Begriff der Eigentumsrechte a priori Produktion als Ausgangspunkt der Untersuchung aus. Es ist jedoch auffällig, wie wenig Aufmerksamkeit den gesellschaftlichen Bedingungen der Produktion innerhalb dieser Denkrichtung gewidmet wird. Einige interessante eigentumsrechtliche Betrachtungen im Hinblick auf Produktion geben jedoch Alchian und Allen (1972, Kapital 14).

Die Eigentumsrechtstheoretiker gehen aber meist noch einen Schritt weiter, indem sie ihr zugrundeliegendes vereinfachtes Gesellschaftsbild noch mit einer - impliziten - Beurteilung gesellschaftlicher Wohlfahrt ausschließlich aufgrund der Bewertungen der betroffenen kontrahierenden Parteien verbinden. Eine unerfreuliche Konsequenz dieses Vorgehens ist die Schwierigkeit, staatliche Eingriffe und Vorschriften zu verstehen.<sup>4</sup> Hier erscheint jede Begrenzung der Austauschmöglichkeiten, attenuation ("Verwässerung") von Eigentumsrechten genannt, als eine Begrenzung der Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten einer Gesellschaft. Dementsprechend sollte sich historischer Fortschritt in der Entwicklung hin zum vollen ungeschmälernten Privateigentum - einer immer besseren Spezifikation und Handelbarkeit von Eigentumsrechten - manifestieren. Was immer Form und Grundlage des Staates sein mögen, seine Rolle bleibt zweifelhaft - und sogar mehr als das -, da eines seiner konstitutiven Elemente gerade die Begrenzung des individuellen Handlungsspielraums, d.h. die Beschränkung von Verfügungsrechten, ist, und dies nicht immer und nicht nur für den einzigen Zweck, der mit der kontraktären Sicht von Gesellschaft vereinbar wäre, nämlich das Zustandekommen und die Einhaltung von Verträgen sicherzustellen. Alle Änderungen, Übertragungen und Modifikationen von Eigentumsrechten, die nicht durch Austausch und zweiseitige Kontrakte zustande kommen, sondern etwa durch staatliche Gesetzgebung, unterliegen dann dem a priori-Verdacht, daß sie eine Verschlechterung der Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten einer Gesellschaft mit sich bringen; ja, streng genommen sind

<sup>4</sup>Wiederum ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß ein modifizierter Eigentumsrechtsansatz über dieses vereinfachte Gesellschaftsbild hinausgehen könnte, um Unsicherheitsprobleme, Prisoners'-Dilemma-Situationen, nicht marktmäßig gesteuerte soziale Interaktionen (wie etwa Gruppendynamik) mit einzubeziehen. Aber diese sinnvollen Modifikationen würden dem Glauben der Eigentumsrechtsökonomien widersprechen, daß soziale Interaktionen und soziale Organisationen auf der Grundlage einiger weniger einfacher Konzepte analysiert werden können - ein Glaube, den ironischerweise die wichtigste entgegengesetzte Denkrichtung, der (Neo-)Marxismus teilt. (Neo-)Marxismus und Eigentumsrechtsökonomik unterscheiden sich nicht in ihrer gemeinsamen Überzeugung, daß das Verständnis von Gesellschaft und gesellschaftlicher Interaktion eine einfache Angelegenheit sei, sondern in der Auswahl der wenigen dafür zugrundegelegten Konzepte, die ersterer aus dem Produktionsbereich nimmt, letztere aus dem Bereich der Austauschbeziehungen.

sie sogar definitiv identisch mit einer derartigen Schlechterstellung der Gesellschaftsmitglieder. Die einzig verbleibende, aber immer fragwürdige Rechtfertigung für einen Staatseingriff würde dann seine Unvermeidbarkeit im Interesse des freien Austauschs sein.<sup>5</sup> So bedeutet eine harmlos erscheinende staatliche Vorschrift über Produktsicherheit aus dieser Perspektive nichts anderes als die Beseitigung eines wünschenswerten trade-off zwischen niedrigem Preis und niedriger Produktsicherheit einerseits, höherem Preis und höherer Produktsicherheit andererseits. Wenn die Leute wirklich unsichere Produkte, auch wenn sie billiger sind, nicht haben wollen, dann würden sie, dieser Überlegung zufolge, dementsprechend ihre Stimme auf dem Markt abgeben, indem sie sichere Produkte zu einem höheren Preis kaufen. Ja, sogar sozialpolitische Argumente können in die eigentumsrechtliche Analyse dieses Falls mit eingehen: Sicherheitsvorschriften betreffen in erster Linie Leute mit geringem Einkommen, da sie dann wahrscheinlich sich nicht mehr den Kauf des entsprechenden Gutes leisten können, da dies durch das Eingreifen des Staates verteuert wurde und da dann billigere Produkte mit niedrigeren Sicherheitsstandards nicht mehr erhältlich sind (die man ja ohnehin individuell zurückweisen würde, wenn man Produktsicherheit so hoch bewertet). Freilich gilt dieses Argument nur in einer Welt vollständiger Information, in der man überdies die historisch gegebene Einkommensverteilung akzeptiert - und eben dazu neigen die Eigentumsrechtsökonom.

An dieser Stelle gerät jedoch das idealisierende Gesellschaftsbild der Eigentumsrechtstheorie in Widerspruch zu dem, was sie modellhaft abzubilden beansprucht: die realen Entwicklungen in realen Gesellschaften. Diese sind gekennzeichnet durch zunehmende - insbesondere staatliche - Einschränkungen von Verfügungsrechten und durch ein beständiges Wachstum staatlicher Funktionen und Organisationen. Natürlich gibt es viele Möglichkeiten,

<sup>5</sup>Für diese Sichtweise gibt es historische Vorbilder in der scholastischen Theologie: So untersuchte Thomas von Aquin in seiner "Summa theologica" die Frage der Steuererhebung unter dem Titel "utrum rapina possit fieri sine peccato" (ob es Raub ohne Sünde geben könne).

das eigentumsrechtliche Ausgangsmodell so zu modifizieren, daß solche Tendenzen in die Untersuchung mit einbezogen werden können, wie etwa Niskanens (1968, 1971) Modell des budgetmaximierenden Bürokraten. Aber alle derartigen Modifikationen bedeuten nichts anderes, als daß man die Unterstellung vollständiger Information aufgibt, die dem reinen Eigentumsrechtsansatz zugrunde liegt. Wir kommen damit zu der Schlußfolgerung, daß anscheinend die reale Gesellschaft sich nicht nur als Ansammlung handel-treibender Individuen konstituiert, oder aber, daß die Mitglieder der Gesellschaft nicht in der Lage sind, ihren eigentlichen Vorteil überhaupt zu erkennen und kontraktlich durchzusetzen; letzteres entspräche noch weniger dem individualistischen Menschenbild dieses Denkansatzes. Immerhin ist dieser Widerspruch so eklatant, daß selbst Furubotn und Pejovich, zwei führende Vertreter dieser Denkrichtung, zugeben, "... daß eine Theorie der Eigentumsrechte ohne eine Theorie des Staates nicht wirklich vollständig sein kann. Und leider gibt es eine derartige Theorie gegenwärtig nicht" (1974, 169). Zu Recht führen sie das Fehlen einer genuinen Staatstheorie auf den "basic individualist bias" des Eigentumsrechtsansatzes zurück. Überhaupt hat diese Denkrichtung naturgemäß große Schwierigkeiten bei der Behandlung sozialer Phänomene und Institutionen, die über den einzelnen Akteur - und das noch in seiner Rolle als frei kontrahierendes Individuum - hinausgehen. Prozesse gesellschaftlicher Gliederung, sei es in Klassen, Schichten oder auch nur soziale Rollen, entziehen sich dieser Sichtweise grundsätzlich. Stets müssen sie auf dahinterliegende Individuen zurückgeführt werden, und die entsprechenden empirischen Phänomene werden, wenn überhaupt, notdürftig mit Hilfe von ad hoc-Erklärungen mit einbezogen, etwa in der Weise, daß bestimmte Organisationstypen, wie Bürokratien oder Organisationen ohne Erwerbszweck für diesen Zweck bemüht werden; natürlich wieder auf dem Hintergrund nutzenmaximierender Akteure in solchen Institutionen. Dieses Dilemma spiegelt letztlich einen alten Konflikt in der Perzeption des Staates durch Ökonomen wieder: Ausgehend von ihrer Marktsicht der Gesellschaft erscheint der Staat als die soziale Institution, um freie Verträge zwischen Individuen zu gewährleisten und solche Güter und Dienstleistungen bereitzustellen, die nicht über Märkte verteilt

werden können oder sollen. Andererseits gibt es aber in der Ökonomie auch seit langem den Verdacht, daß die außermärkliche Zuteilung von Stimmrechten nach dem Prinzip "ein Mann, eine Stimme" zu Konflikten zwischen der politischen und der ökonomischen Organisation der Gesellschaft führt: Die politische Mehrheit, so wird befürchtet, wird ihre zahlenmäßige Macht dazu benutzen, um Einkommen oder Vermögen zugunsten der ärmeren Gesellschaftsmitglieder umzuverteilen und damit die effiziente, auf individuellen Anreizen beruhende Marktallokation durcheinanderbringen. Der Staat als Garant marktwirtschaftlicher Ordnung oder als ihr Feind: Beide Denkansätze lassen sich in der Eigentumsrechtstheorie finden, und ein Problem ihrer Vertreter besteht darin, sich zwischen beiden zu entscheiden; sie können nicht beide Staatsauffassungen zugleich vertreten.<sup>6</sup>

Das übervereinfachte individualistische Gesellschaftsbild und die daraus resultierenden Defizite bei der Erfassung sozialer Institutionen zeigen sich immer wieder in bestimmten Anwendungen dieses Ansatzes, bei denen häufig die Ergebnisse mehr der Ausfluß der zugrundeliegenden Gesellschaftsvorstellungen sind als das Resultat einer tiefergehenden Analyse der jeweiligen Probleme.<sup>7</sup> Defizite und Simplizität der dem Eigentumsrechtsansatz zugrundeliegenden Gesellschaftsvorstellung sind indes allzuleicht auszumachen, als daß sie nicht ideologische und methodologische Kritik hervorriefen. In ähnlicher Weise, wenn auch mit anderen Argumenten, läßt sich die Einseitigkeit der entgegengesetzten marxistischen Gesellschaftsvorstellungen kritisieren, und das ist dann auch ausgiebig geschehen. Es ist keineswegs zufällig, daß die Eigentumsrechtsökonomik mit dem Marxismus nicht nur eine gewisse Simplizität bei den zugrunde gelegten Konzepten gemein hat, sondern auch eine Neigung, einzelne Elemente des historischen Prozesses überzubetonen: Sowohl der historische Materialismus wie

<sup>6</sup>"She cannot have it both ways" - mit dieser nahezu klassischen Formulierung lehnte ein amerikanischer Richter im Jahre 1981 die Klage von Tery Shields auf Nichtveröffentlichung von Aktfotos ihrer Tochter Brooke Shields ab, indem er überzeugend darauf hinwies, daß sie nicht ihre Tochter zum Sexstar aufbauen und zugleich ein Bild kindlicher Unschuld bewahren könne. Einem analogen Problem in der Staatsauffassung sehen sich die Eigentumsrechtstheoretiker gegenüber.

<sup>7</sup>Vgl. dazu die Beispiele in Abschnitt 3.



auch die Eigentumsrechtsökonomik - die sich selbst, folgt man Pejovich (1976), als liberale Verbesserung und Vollendung des historischen Materialismus betrachtet - haben das gemeinsame Problem, daß die jeweils idealtypisch behauptete Dynamik des historischen Prozesses häufig in Konflikt mit der realen Entwicklung gerät. Wir werden uns in diesem Beitrag nicht auf eine derartig naheliegende Kritik konzentrieren, da sie einerseits aus marxistischer Perspektive bereits ausformuliert ist<sup>8</sup>, und da sie zum anderen dem möglichen Erkenntnisfortschritt des Ansatzes gar nicht gerecht werden könnte, der sich eben nicht in den zuvor genannten Vereinfachungen und Übertreibungen erschöpft. Von einem didaktischen Standpunkt könnte man vielleicht sogar noch weitergehen und die Vermutung aufstellen, daß es gerade diese offenkundig feststellbare Simplizität und Einseitigkeit des zugrundeliegenden Gesellschaftsbildes ist, die viele ökonomische, aber eben auch außerökonomische Zusammenhänge in ganz neuem, besonders erhellendem Licht zeigt. Die erforderliche Zurückweisung des überzogenen Totalitätsanspruches sagt wenig über die Fruchtbarkeit dieser Sichtweise für zahlreiche, aber sicherlich nicht alle gesellschaftlichen Zusammenhänge und Tendenzen - und dies kann anscheinend paradoxerweise gerade ein Resultat der zu kritisierenden Einseitigkeit dieser Betrachtungsweise sein.<sup>9</sup> Zur Überprüfung dieser Vermutung gehen wir im folgenden näher auf die wichtigsten Bausteine des eigentumsrechtlichen Denkgebäudes ein.

## 2.2 Struktur und Beschränkung von Eigentumsrechten

Obwohl der Eigentumsrechtsansatz auf die faktische Verfügungsmacht von Akteuren, und nicht auf die legalen Rechtsstrukturen, abzielt, ist gleichwohl das Konzept des juristischen Eigentums (ownership) Ausgangspunkt und wesentlicher Bestandteil des verallgemeinerten Eigentumsrechtsbegriffs (property) in dieser

<sup>8</sup>Siehe dazu den Beitrag von Peter Gey in dem vorliegenden Sammelband.

<sup>9</sup>Diese Vermutung ist jedenfalls naheliegend, wenn man an das Beispiel der Marxschen Theorie denkt, in der ja auch radikale Abstraktionen und Vereinfachungen gesellschaftlicher Zusammenhänge zu einer neuartigen und fruchtbaren - wenn auch in ihrer Einseitigkeit nicht unproblematischen - Sicht der kapitalistischen Produktionsweise führen. Vgl. dazu auch Nutzinger (1977).

Denkrichtung. Der Tradition des römischen Rechts folgend, wird das ajuristische Eigentum aufgegliedert in verschiedene Komponenten (Furubotn/Pejovich, 1974, S. 4), nämlich

- den Gebrauch oder die Nutzung einer Sache (usus),
- die Nutznießung oder den Ertragsanspruch (usus fructus), und ökonomisch am wichtigsten,
- die Veränderung einer Sache (abusus), die sich sowohl auf die physisch-ökonomischen Charakteristika eines Gutes (z.B. Bearbeitung, Transport, Zerstörung) als auch auf die Zuweisung von Eigentumsrechten an der Sache (etwa durch Verkauf, Vererbung, Schenkung) beziehen kann. Damit sind in dieser dritten Komponente die zentralen Bereiche der Ökonomik - Produktion, Austausch, Transfer - angesprochen.

Bleibt mit dieser Komponentenzerlegung der Eigentumsrechtsansatz noch recht konventionell, so geht er in der Definition von Gütern weit über das hinaus, was die traditionelle ökonomische Theorie darunter verstehen würde.<sup>10</sup> Nicht nur zählen sie außer materiellen Gütern auch Dienstleistungen und handelbare Rechte (wie Patente und Lizenzen) dazu, sondern darüber hinaus schließen sie auch menschliche und staatsbürgerliche Rechte (wie etwa Wahlrecht, Pressefreiheit usw.) ein. Dies führt zu der Konsequenz: "Das vorherrschende System von Eigentumsrechten in der Gemeinschaft ist dann die Summe der ökonomischen und gesellschaftlichen Beziehungen hinsichtlich knapper Ressourcen, in denen die einzelnen Mitglieder zueinander stehen" (Furubotn/Pejovich, 1974, 3). Der Grund für diese Ausdehnung des Gutsbegriffes auf die "unveräußerlichen" Rechte ist nicht nur darin zu sehen, daß die Eigentumsrechtstheoretiker alle gesellschaftlich relevanten Tatbestände umfassend in die Analyse einbeziehen wollen<sup>11</sup>, sondern es ist auch der wieder aus dem zugrundeliegenden Bild einer Tauschgesellschaft stammende Gedanke, daß solche Rechte potentiell marktfähig sind und daß möglicherweise ihre Handelbarkeit die gesellschaftliche Wohlfahrt steigern würde.

<sup>10</sup>Wagener (1979, 160) wirft m.E. Furubotn und Pejovich (1972, 1974) nicht ganz zutreffend vor, sie erläuterten nicht, was sie unter Sachen oder Gütern verstehen. Tatsächlich verwenden sie diese Begriffe zunächst unexpliziert, um sie dann später in dem oben aufgeführten Sinne zu erläutern.

<sup>11</sup>Im Hinblick auf bestimmte Sachverhalte, wie etwa gesellschaftliche Gliederung oder kollektive Akteure, wollen sie es ja gerade explizit nicht.

Da der letzte Endzweck einer kontraktären Gesellschaftsorganisation die möglichst vollständige Spezifikation von Eigentumsrechten und ihre Zuweisung an einzelne Rechtsträger über freiwillige Verträge ist, spielen Eigentumsrechtsbeschränkungen - typischerweise vom Staat auferlegt - eine zentrale Rolle für die Nichterreicherung der in einer (Tausch-)Gesellschaft möglichen Bedürfnisbefriedigung. Sie werden daher mit dem abwertenden Begriff Eigentumsrechtsverwässerung (attenuation of property rights) belegt und können in zwei Elementarformen auftreten, nämlich einmal in der Form, daß bestimmte Eigentumsrechte nicht definiert oder jedenfalls nicht durch die gesellschaftliche Rechtsordnung geschützt sind, oder aber, was häufiger und wichtiger ist, in der Form, daß der Rechtsträger in der Ausübung einzelner Eigentumsrechte eingeschränkt ist, etwa über Beschränkungen des Erb- und Kaufrechts, des Nutzungsrechts oder auch des Rechts, Dinge durch Bearbeitung zu verändern, wie z.B. durch Beschränkungen des Bau- oder Mietrechts. Daraus ergibt sich eine wichtige Konsequenz: Physisch identische Güter (im oben erwähnten verallgemeinerten Sinne) sind nicht nur nach Menge, Raum und Zeit spezifiziert, sondern auch nach der zugrundeliegenden Rechtsordnung. Beschränkungen von Eigentumsrechten führen damit unweigerlich zu der Konsequenz, daß der ökonomische Wert einer Ressource gemindert wird: Ein Auto in einem Land mit Geschwindigkeitsbeschränkung ist ceteris paribus weniger wert als in einem anderen Land, wo keine Höchstgeschwindigkeit vorgeschrieben wird. Indes, man könnte dieses Beispiel auch ganz anders als die Eigentumsrechtstheoretiker betrachten, nämlich als eine typische "Prisoners' Dilemma"-Situation, die staatlichen Eingriff notwendig macht: Solange jedermann schnell fährt, werde ich wahrscheinlich selbst nicht in Erwägung ziehen, allein langsam zu fahren; aber wenn alle gezwungen sind, wegen des "Staatseingriffs" (Geschwindigkeitsbegrenzung) ihr Fahrtempo herabzusetzen, dann wird das Unfallrisiko gesenkt und wahrscheinlich jedermann bessergestellt werden, wobei sich zugleich auch noch der Wert des Kraftfahrzeugs erhöhen würde. Aber, wie wir später im einzelnen sehen werden, Prisoners' Dilemma-Situationen sind mit der rein kontraktlichen Sichtweise der Eigentumsrechtsökonomien nicht vereinbar, und deswegen werden sie auch in ihren Beispielen, mit denen sie ansonsten gern arbeiten, grundsätzlich ausgeschlossen.

### 2.3 Transaktionskosten

Die Grenzen möglicher Tauschakte, aus denen sich in der "reinen" Eigentumsrechtstheorie der gesellschaftliche Zusammenhang konstituiert, und damit auch die Grenzen möglicher Bedürfnisbefriedigung, werden nicht nur von staatlichen Eingriffen abgesteckt. Sie ergeben sich auch aus der Tatsache, daß selbst die Organisation idealer Tauschakte reale Kosten mit sich bringt. Mit anderen Formen der Koordination ökonomischer Entscheidungen hat die Abstimmung über Märkte, was immer sonst nach Ansicht der Eigentumsrechtstheoretiker deren entscheidender Vorzug gegenüber anderen Koordinationsmechanismen sein mag, gemein, daß diese Märkte nicht ohne Inanspruchnahme realer Ressourcen operieren können.

Selbst wenn sich in der Realität eine rein vertragliche Gesellschaftsorganisation durchführen ließe - was nicht einmal die Eigentumsrechtstheoretiker behaupten, obwohl sie diese Situation meist als Referenzmodell in ihrer Argumentation verwenden -, würde nicht jeder mögliche Austausch von spezifizierten Eigentumsrechten zustande kommen, da dem möglichen Wohlfahrtsgewinn durch Tausch die erwarteten Kosten der Tauschoperation, also die Transaktionskosten, gegenüber zu stellen wären. Vergleicht man aber realistischere die Kosten der Marktkoordination mit anderen Formen der Entscheidungsabstimmung - etwa Kollektivverhandlungen, Wahlen, Abstimmungen und anderen politischen Entscheidungsverfahren, mit direkten Anweisungen innerhalb hierarchisch gegliederter Organisationen usw. -, so entscheidet die relative Höhe der alternativen Transaktionskosten ceteris paribus darüber, welcher Koordinationsmechanismus zu wählen ist. Diesen Gedanken hat dann auch Ronald Coase (1937) in seinem zu Recht klassisch gewordenen Beitrag zur "Natur der Unternehmung" zu der Argumentation verwendet, daß die Unternehmensorganisation als Antwort auf zu hohe Kosten marktmäßiger Entscheidungskoordination entsteht (ohne den Begriff der Transaktionskosten explizit zu gebrauchen). Einige Eigentumsrechtstheoretiker, wie Alchian und Demsetz (1972), haben in ihrem Bestreben, das Bild einer Marktgesellschaft möglichst ungetrübt zu erhalten, indes dahingehend argumentiert, daß eine Unternehmung nicht durch Hierarchie ge-

kennzeichnet sei, sondern durch eine besonders leistungsfähige "private" Marktorganisation mit dem Unternehmer als einer Art Walrasianischem Auktionator an der Spitze - und sonst nichts.<sup>12</sup> Ermöglicht wird dieses Rasonnement durch ihren besonderen Gebrauch der Terminologie unter Ausnutzung der Tatsache, daß es keine fest etablierten Eigentumsrechte an der Sprache gibt.<sup>13</sup> Aber selbst bei dieser ziemlich künstlichen Sichtweise kommt wieder das Transaktionskostenkonzept implizit zur Geltung, nämlich bei der Erklärung der besonderen Vertragsstruktur innerhalb der Firma: Nach Alchian und Demsetz ist der Unternehmer die zentrale Partei für alle Verträge mit den verschiedenen Faktorbesitzern, und es wird angenommen, daß dies die Transaktionskosten der Produktion in einem "privaten" Markt minimiert.

Die potentielle Fruchtbarkeit von Transaktionskosten als ein heuristisches Hilfsmittel zeigt sich auch bei einigen anderen Autoren, die der Eigentumsrechtsschule im engeren Sinne nicht zugerechnet werden können. Dies gilt besonders für Oliver E. Williamson (1975), der als führender Vertreter der "new institutional economics" unter Verwendung des Coaseschen Gedankenganges eine generelle Typologie von Markt- und Unternehmensstrukturen im Rahmen eines "organizational failures framework" entwickelt hat; dabei erscheinen Märkte und Hierarchien als jeweils spezifisch strukturierte Antworten auf Umweltbedingungen. Ein anderes wichtiges Beispiel ist Albert O. Hirschmans (1970) Erweiterung des reinen neoklassischen Bildes der Interessenartikulation auf Märkten über die exit option, also die Möglichkeit, aus einer Markt- oder allgemeiner einer Vertragsbeziehung wieder "auszusteigen", wenn ihre Fortsetzung nicht als Vorteilhaft erscheint: Dieser indirekten Artikulationsmöglichkeit fügt er realistischerweise die direkte, insbesondere sprachliche Interessenartikulation mit Hilfe der voice option hinzu, um die Bedingungen innerhalb einer Vertrags- oder Autoritätsbeziehung entsprechend den eigenen Interessen zu gestalten. Auch hier entscheiden wieder

<sup>12</sup>Zu einer Kritik dieses Ansatzes vgl. Nutzinger (1976)

<sup>13</sup>Wie Ridder-Aab (1980, 50) richtig feststellt, handelt es sich dabei "nur" um eine semantische Frage - aber dies hat weitreichende Konsequenzen, wie ich an anderer Stelle zu zeigen versucht habe (Nutzinger, 1976).

die Transaktionskosten darüber, welche Option (oder auch Kombination von Optionsmöglichkeiten) von den Akteuren einer Gesellschaft gewählt wird. Dies führt zu einem besseren Verständnis der Funktionsweise und der Fortdauer monopolistischer und bürokratischer Organisationen, welche die traditionelle ökonomische Theorie eher hilflos mit tautologieverdächtigen Konzepten wie etwa "Marktzutrittsbarrieren" (Bain, 1956) zu erfassen versuchte. Eine dritte interessante Anwendung des Transaktionskostenkonzepts hat Kenneth Arrow (1974) zur Erklärung ungleicher Verteilung von Macht und Autorität geliefert, indem er die realen Transaktionskosten des Eintritts und des Verlassens von Organisationen hervorgehoben hat. Sein Argument läßt sich durch das Konzept einer asymmetrischen Verteilung von Transaktionskosten zwischen den beteiligten Parteien verallgemeinern (vgl. Nutzinger, 1976).

Allerdings ist auch das Transaktionskostenkonzept selbst nicht frei von schwerem Tautologieverdacht. Dabei stellen sich hauptsächlich zwei Probleme:

1. Es ist zwar unmittelbar einsichtig, daß alle ökonomischen Transaktionen, ob marktmäßig oder außermarktmäßig, mit realen Kosten verbunden sind. Gemessen werden sie allerdings meist nur indirekt, nämlich über eine erstmals von Coase (1937) klar formulierte Effizienzvermutung: die Vermutung nämlich, daß immer die Organisationsform und der Koordinationsmechanismus gewählt werden, welche die Kosten der entsprechenden Aktivität(en) minimieren. Dieser Zwang zur Minimierung ist jedoch nur in einer perfekt neoklassischen Umwelt mit den üblichen Bedingungen hinsichtlich vollständiger Konkurrenz und vollständiger Information (basierend auf den üblichen Konvexitätsannahmen bezüglich Technologie und Präferenzen) uneingeschränkt wirksam.<sup>14</sup> Leider muß die Wohlfahrtsökonomie von den Transaktionskosten absehen und eine bestimmte Form von Unter-

<sup>14</sup> Natürlich besteht ein Druck zur Einsparung von Transaktionskosten auch unter weniger idealen Bedingungen, aber er führt nicht notwendig zu einer kostenminimalen Wahl von Organisationen und Koordinationsmechanismen. Siehe dazu auch die subtilen methodologischen Überlegungen bei Schuke (1977) über die "approximative empirische Gültigkeit" der neoklassischen Theorie.

nehmensorganisation implizit in den Technologiemengen voraussetzen, wenn sie Existenz und Paretooptimalität eines Konkurrenzgleichgewichts beweist. Immerhin ist bei vollkommenem Wettbewerb in der Tat kein Raum für ineffiziente Koordinationsmechanismen, so daß die Vermutung minimierter Transaktionskosten angebracht erscheint. Diese einfache Effizienzvermutung ist jedoch im allgemeinen nicht auf reale Ökonomien anwendbar: Auch ein abgeschwächter Wettbewerbsdruck gibt einen Anreiz, Transaktionskosten einzusparen, da dies immer noch die Unternehmergewinne steigert; da aber nicht immer jedes Abweichen vom Kostenminimum zum Verschwinden vom Markt führt, kommt es zu einem niedrigeren Niveau an Such-, Informations- und Anpassungsaktivitäten, und das wiederum läßt die Transaktionskosten über ihr Minimum hinaus steigen. Auf jeden Fall führt das Prinzip der Einsparung von Alternativkosten, das auch bei unvollkommenem Wettbewerb wirksam ist, zu einer Ökonomisierung (nicht Minimierung) im Hinblick auf Koordinationssysteme, und das verhindert langfristig extrem ineffiziente Unternehmens- und Marktstrukturen; daher ist das Transaktionskostenkonzept auch in realen Ökonomien nicht rein tautologischer Natur. Allerdings kann ein zusätzliches Problem durch monopolistische Strategien der Marktbeeinflussung entstehen, etwa durch die bewußte Errichtung von Eintrittsbarrieren für potentielle Wettbewerber durch bereits auf dem Markt befindliche Unternehmen.<sup>15</sup> Daher sind in allen realistischen Fällen die Transaktionskosten nicht nur von den technischen Charakteristika der Transaktion selbst bestimmt, sondern auch vom sozialen Kontext, innerhalb dessen sie stattfindet. Natürlich gibt es ähnliche Probleme im Bereich der traditionellen Produktionskosten: Häufig sind sie nicht durch die technischen

<sup>15</sup> Dieses Argument läßt sich verallgemeinern für alle Formen der Entscheidungsfindung und -abstimmung, in denen eine ungleiche Verteilung von Information zwischen den beteiligten Parteien es einzelnen Akteuren (Individuen und Institutionen) erlaubt, verzerrte Information an die anderen betroffenen Parteien weiterzugeben, um sie von wirksamer Kontrolle, Konkurrenz und Interessenartikulation abzuhalten. Asymmetrische Informationsverteilung zwischen den Akteuren (information impactedness), verbunden mit entsprechenden Täuschungsmanövern (opportunism), sind zwei wesentliche Bestandteile in O.E. Williamson's (1975) organizational failures framework.

Charakteristika des Produktionsprozesses allein bestimmt, und manchmal (etwa im Fall der Abschreibung) werden sie ebenfalls nicht unmittelbar erfaßt und gemessen.

2. Aber abgesehen vom Meßproblem und der Möglichkeit "produzierter" Transaktionskosten, gibt es aber noch ein grundlegendes Problem mit dem Transaktionskostenansatz, das aus der Interdependenz verschiedener Koordinationsmechanismen herührt: Die Kosten der Koordination von Aktivitäten durch verschiedene Systeme sind nicht unabhängig von der gegebenen Verteilung und Struktur marktmäßiger und außermärklicher Koordinationsmechanismen; sie können, wenn überhaupt, nur ceteris paribus bei einer gegebenen institutionellen Struktur bestimmt werden. Eine bestimmte Organisation des politischen Prozesses etwa kann die Kosten der Marktkoordination steigern oder senken, und umgekehrt kann die Organisation der Märkte die Kosten politischer Koordination beeinflussen. Ein anderes offenkundiges Beispiel ist der Einfluß verschiedener Koordinationsformen auf dem Arbeitsmarkt: Hier sind Arbeitsrecht, Tarifverhandlungen, Unternehmensvereinbarungen, individuelle Verträge, Arbeitnehmerpartizipation und Formen des industriellen Konflikts eng miteinander verwoben (vgl. Nutzinger, 1981; Picot, 1981). Dies führt zu dem fundamentalen Problem, daß alle Effizienzvermutungen und Effizienzvergleiche alternativer Koordinationsmechanismen auf der Basis von Transaktionskosten nur ausgehend von einem tatsächlichen oder gedanklichen status quo durchgeführt werden können, und sie gelten auch nur in der Umgebung der Ausgangssituation; es sind also nur lokale Transaktionskostenvergleiche möglich. Globale Effizienzaussagen, wie sie nicht nur die Eigentumsrechtsökonomien, sondern auch O.E. Williamson in seinem "organizational failures framework" anstrebt, sind so lange nicht in systematischer Weise möglich, als die Interdependenzen zwischen den verschiedenen Formen von Entscheidungskoordination nicht hinreichend genau erfaßt sind.<sup>16</sup> Daraus folgt:

<sup>16</sup> Interessanterweise läßt sich diese Idee bereits in den Arbeiten des deutschen ordoliberalen Ökonomen Walter Eucken (1975) finden, der in einem allgemeineren Zusammenhang von der Interdependenz der Ordnungen spricht.



Wann immer Eigentumsrechtsökonomien für sich in Anspruch nehmen, eine Verallgemeinerung des Standardmodells von Produktion und Austausch vorgelegt zu haben, dann muß diese Behauptung genaugenommen auf Modelle partiellen Gleichgewichts in der Tradition von Marshall begrenzt werden, und sie läßt sich nicht leicht auf Situationen des allgemeinen Gleichgewichts im Sinne von Walras ausdehnen. Solange es eine "Beinahe-Zerlegbarkeit" ("near-decomposability", nach Churchman, 1971) zwischen verschiedenen gleichzeitig existierenden Koordinationsformen gibt, lassen sich allgemeinere Aussagen ableiten, aber mit dem eingeschränkten Anspruch der Plausibilität und nicht der logischen Gültigkeit.

Eine der unerfreulichen Konsequenzen dieser Situation ist die Tatsache, daß Transaktionskosten nicht objektiv a priori gegeben sind, sondern daß sie entscheidend von der Anfangsausstattung oder, in der Sprache der Eigentumsrechtsökonomien, von der Ausgangsverteilung von Eigentumsrechten bezüglich der Güter in einer gegebenen Gesellschaft abhängen. Jede Veränderung dieser Verteilung impliziert eine Änderung der relativen Preise und damit generell des Werts aller möglichen Transaktionen. Ob Märkte oder spezifizierte Eigentumsrechte sich herausbilden, und welchen Umfang der Handel in solchen Rechten im Vergleich mit Größe und Struktur von Nichtmarktmechanismen haben wird, das läßt sich nicht ohne ein implizites Werturteil bezüglich der zugrunde gelegten Verteilung von Eigentumsrechten zwischen den ökonomischen Akteuren entscheiden; die Eigentumsrechtstheoretiker neigen dazu, stillschweigend den status quo zu unterstellen. Verföhrt man so, dann müssen in der Tat staatliche Vorschriften und Eingriffe als "Eigentumsrechtsverwässerungen" zum Schaden gesellschaftlicher Wohlfahrt betrachtet werden. Aber gerade hier fällt der "strikte methodologische Individualismus" (Monissen/Pejovich, 1977, 284) des Eigentumsrechtsansatzes in eine methodologische Aporie: Er versucht, gesellschaftliche Werturteile zu vermeiden und stattdessen verschiedene Situationen auf der Grundlage "objektiver" (Transaktions-)Kosten zu vergleichen; aber diese Art von Vergleich setzt, wie wir gesehen haben, eine spezielle Form von gesellschaftlicher Wohlfahrtsfunktion voraus, die auf dem Werturteil basiert, daß man beim Vergleich alternativer Situationen von der gegebenen

Ausgangsverteilung von Eigentumsrechten auszugehen habe (vgl. Schmid, 1975).

#### 2.4 Ein erstes Resümee

Was folgt aus unserer kritischen Erörterung der grundlegenden Konzepte in der ökonomischen Theorie der Eigentumsrechte? Es dürfte klar geworden sein, daß zumindest im gegenwärtigen Stadium die Ansprüche ihrer Vertreter, eine Verallgemeinerung des ökonomischen Standardmodells von Produktion und Austausch und damit die Grundlage einer sozialwissenschaftlichen Synthese bisher heterogen konzipierter Disziplinen geliefert zu haben, sich nicht ohne ernsthafte Einschränkungen und Modifikationen aufrechterhalten lassen.

Dabei ergab sich als wesentliches methodologisches Problem die unzureichende Unterscheidung zwischen zwei wesentlich verschiedenartigen Situationen: Wie bereits bemerkt, implizieren Markttransaktionen stets reale Kosten; deshalb muß eine Bewertung des Marktergebnisses diese Kosten im Vergleich zu denen anderer Koordinationsmechanismen in Rechnung stellen. Diese sozusagen alltägliche Situation kann man nicht als eigentliches "Marktversagen" betrachten. Der davon verschiedene (aber häufig nicht unterschiedene) Fall echten Marktversagens tritt in Prisoners' Dilemma-Situationen auf, in denen als Folge opportunistischen Verhaltens der betroffenen Parteien ceteris paribus überhaupt keine Marktkontrakte möglich sind. Natürlich läßt sich opportunistisches Verhalten auf eine ungleichmäßige Verteilung von Information zwischen den Parteien zurückführen (und damit semantisch auch auf "exzessive Transaktionskosten"), aber solche Prisoners' Dilemma-Situationen müssen von dem zuvor genannten "Normalfall" unterschieden werden, da nunmehr institutionelle Veränderungen, wie staatliche Eingriffe oder der Entwurf von Verträgen, deren Struktur zugleich für ihre Einhaltung sorgt ("self-enforcing contracts"), erforderlich sind, um derartige Engpässe zu überwinden. Natürlich konfliktieren Prisoners' Dilemma-Situationen mit einer rein kontraktbestimmten Sicht der Gesellschaft, da sie strukturelle - aber nicht immer unüberwindbare - Grenzen marktmäßiger Vereinbarungen aufzeigen.

Betrachtet man aber die potentielle (und, wie wir sehen werden, auch aktuelle) Fruchtbarkeit dieses Denkansatzes, so wäre es kontraproduktiv, die Eigentumsrechtsanalyse aufgrund der berechtigten Kritik an ihren überzogenen Ansprüchen und deutlichen Defiziten vollständig beiseite zu werfen. Wir schlagen stattdessen vor, einen bescheideneren Anspruch zu untersuchen: Könnte es nicht sein, daß die Eigentumsrechtsökonomik zwar keine generelle Theorie der Gesellschaft ist, jedoch ein besonders nützlicher Gesichtspunkt, der sowohl zu einem besseren Verständnis verschiedener Einzelprobleme beiträgt wie auch zu der Entdeckung gewisser allgemeiner Charakteristika vieler nur scheinbar ganz verschiedenartiger Situationen? Freilich läßt sich diese Frage nur beantworten, wenn man einige praktische Anwendungen der Eigentumsrechtsökonomik betrachtet, und dies werden wir im folgenden Abschnitt tun.

### 3. Einige praktische Anwendungsfälle

#### 3.1 Die Analyse der Mitbestimmung - Ein nicht notwendig abschreckendes Beispiel

Die eigentumsrechtliche Sicht von Partizipation und Mitbestimmung läßt sich grob, aber nicht unfair, so zusammenfassen: Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Europa ist allgemein durch staatliche Gesetzgebung, und nicht durch zweiseitige Kontrakte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, eingeführt worden<sup>17</sup>: "Alles was wir wissen, ist, daß sich Mitbestimmung nicht freiwillig im Westen herausgebildet hat" (Pejovich, 1978, 6). Dadurch, so wird argumentiert, werden die Eigentumsrechte beider Arbeitsmarktparteien beeinträchtigt: Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer eingeschränkt - also werden die Eigentumsrechte am Unternehmen "verwässert" -, aber auch der Arbeit-

<sup>17</sup> Auch der anscheinend anders gelagerte Fall von Schweden fällt unter dieses Verdikt, da die Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch staatliche Gesetzgebung veranlaßt wurden; vgl. dazu Ryden (1978). Ironischerweise ging das bisher weitestreichende deutsche Mitbestimmungsgesetz in der Montan-Industrie hervor aus "freiwilligen" Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Gewerkschaften auf Initiative der Unternehmer selbst; dies beruhte natürlich auf den besonderen Bedingungen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.

nehmer wird geschädigt: Ihm wird eine Wahlmöglichkeit genommen, nämlich der trade-off zwischen Mitbestimmung, die zu langfristig wahrscheinlich niedrigeren Löhnen führt wegen der schädlichen Partizipationswirkungen, und höheren Geldlöhnen, falls er auf dysfunktionale Mitbestimmung verzichtet. Wäre Mitbestimmung tatsächlich im Interesse der Arbeitsmarktparteien, dann würden sie sich auf diese mittels freiwilliger zweiseitiger Verträge im Rahmen der liberalen Rechtsordnung geeinigt haben, die das ja nicht verbietet.<sup>18</sup> Darüber hinaus finden wir die übliche Vernachlässigung anderer Formen der Interessenartikulation und der Entscheidungskoordination bei den meisten Autoren in Pejovichs (1978) Sammelband über Mitbestimmung<sup>19</sup>. Für Gallaway (1978, 188) erscheint etwa die Möglichkeit, die Unternehmung zu verlassen, als wahrhaftige "Arbeitnehmer-Beteiligung an Entscheidungen, die deren Leben betreffen", und er schreckt nicht einmal davor zurück, die hohen Fluktuationsraten bei Fließbandproduktion als einen Beweis für eine derartige "Partizipation", und nicht als ein Zeichen für einen bedenklichen Mangel an Arbeitszufriedenheit, anzuführen, noch stellt er sich die Frage, ob die hohe Fluktuationsrate in der amerikanischen Industrie tatsächlich die unerfreulichen Arbeitsbedingungen zu ändern vermöchte, die zu derartig häufigem Arbeitsplatzwechsel führen. In der Tat: Akzeptiert man die impliziten Werturteile der Eigentumsrechtsanalyse, dann muß dies wohl "optimal" sein; andernfalls müßte sich ja die Situation geändert haben. Diese Art von "Doktor-Pangloss-Räsonnement" finden wir auch in Furubotns Analyse der ökonomischen Konsequenzen

<sup>18</sup>Ganz ähnlich argumentieren Alchian und Demsetz (1972) gegen die Effizienz von Partizipation und Arbeiterselbstverwaltung; zu einer Kritik dieser Argumentationsweise vgl. Nutzinger (1976, Abschnitt IV.2). - Eine interessante Analyse von Vertägen und Organisationen, basierend auf unterschiedlicher Faktormobilität, geben FitzRoy und Mueller (1977).

<sup>19</sup>Zu einer ausführlicheren Auseinandersetzung mit dem Sammelband von Pejovich siehe den ausführlichen Besprechungsaufsatz von Nutzinger in Teil I der hier vorgelegten Textsammlung.

von Mitbestimmung auf die private Investitionstätigkeit, die nicht den Schluß vermeiden kann, daß "eine ineffiziente Anreizstruktur geschaffen wird. Den Arbeitern werden Entscheidungsrechte zugestanden, die das Kapitalvermögen des Unternehmens betreffen, aber sie haben keine Verantwortlichkeit für die Bereitstellung dieses Kapitals und keinen langfristigen Anspruch auf das daraus abgeleitete Einkommen" (unten S.180). Wie steht es aber mit dem Interesse des Arbeiters an seinem Arbeitsplatz, und auch an den Unternehmenserträgen, nicht zuletzt aufgrund der immer häufiger angewendeten gewinnorientierten Anreizsysteme? Und wie sieht es aus mit den empirischen Untersuchungen, die keine ernsthaften negativen Konsequenzen der Mitbestimmung auf die Rentabilität derartiger Unternehmen aufzeigen?<sup>20</sup>

Wenn immer die Eigentumsrechtsökonomien schlußfolgern, daß Mitbestimmung die "Verwässerung" von Eigentumsrechten bedeute und daher einen Wertverlust der von ihr betroffenen Ressourcen, dann haben sie schlichtweg das falsche Referenzmodell vor Augen: Tatsächlich ist eine Situation ohne gesetzliche Mitbestimmung keineswegs, wie implizit unterstellt, mit unbeschränkten Eigentumsrechten identisch; vielmehr handelt es sich dann um eine Situation, in der andere Formen der Regulierung industrieller Beziehungen, wie einengende Arbeitsgesetzgebung, schwierige und zeitraubende Kollektivverhandlungen, häufige direkte Staatseingriffe, aufwendige Streiks und andere Formen sozialen Konfliktes vorherrschen. Betrachtet man die Interaktion zwischen verschiedenen Koordinationsformen von "Arbeit" und "Kapital", dann wird das Bild sehr viel schwieriger, als die Eigentumsrechtsökonomien anzunehmen neigen, und in diesem realistischeren, umfassenderen Kontext kann es durchaus sein, daß selbst im Hinblick auf die Unternehmensgewinne die Situation mit Mitbestimmung günstiger ist, eben angesichts des Umstandes, daß andere Formen der Entscheidungskoordination keineswegs kostenlos - und sehr häufig sehr kostspielig -

<sup>20</sup> Vgl. etwa die Befunde des Biedenkopf-Berichts (1970); Monissen (1978, 78) kritisiert diesen zu Recht wegen seiner niedrigen Standards hinsichtlich empirischer Sozialforschung wie auch theoretischer Begründung. Aber es gibt keinen Hinweis darauf, daß eine methodisch anspruchsvollere und daher weniger anfechtbare Untersuchung zu grundlegend verschiedenen Schlußfolgerungen über die wirtschaftlichen Konsequenzen der Mitbestimmung käme. Siehe dazu auch Diefenbacher und Nutzinger (1981) und Nutzinger (1982).

in ihrer Anwendung sind. Hier werden die Autoren die Opfer ihrer einseitigen Konzentration auf Märkte und ihrer Vernachlässigung anderer Formen sozialer Interaktionen. Ein modifizierter Eigentumsrechtsansatz, der die Transaktionskosten verschiedener Koordinationsformen in Betracht zieht, könnte durchaus zu wichtigen Einsichten in die Dynamik industrieller Beziehungen wie auch in internationale Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern führen.

Leider übersehen die Vertreter des Eigentumsrechtsansatzes im allgemeinen diese breitere Perspektive. Häufig basieren ihre Schlußfolgerungen auf zwei impliziten Vorannahmen, nämlich daß eine Veränderung von Eigentumsrechten nur durch Verträge zustande kommen sollten und daß derartige Verträge sich an dem von den betroffenen Parteien erwarteten Nettowert der entsprechenden Aktivität orientieren, und dieser ergibt sich aus der zugrunde gelegten Preissituation und daher aus der gegebenen Verteilung von Eigentumsrechten. Indes: Unvollständige Information kann mögliche Verbesserungen verhindern, die etwa durch Gesetzgebung zustande kommen können, wenn dies Prisoners'-Dilemma-Situationen auflöst, in denen die Arbeitsmarktparteien in vielen Ländern gefangen sind. Aber selbst wenn dies nicht der Fall ist, bedarf es eines klaren Werturteils, will man die Umverteilung von Eigentumsrechten durch die gesetzgeberische Maßnahme der Mitbestimmung ausschließen. Diese Umverteilung zugunsten der Arbeitnehmer kann die Unternehmer schlechterstellen. Aber diese Umverteilung von Eigentumsrechten verändert auch Preis- und Kostenstrukturen, so daß beide Situationen - mit und ohne Mitbestimmung - nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können: Nimmt man einen Fall mit Arbeitnehmermitbestimmung als Ausgangspunkt, dann wird man wahrscheinlich zum entgegengesetzten Ergebnis kommen (unter den Annahmen der Eigentumsrechtsanalyse), nämlich daß der Mangel an Mitbestimmung zu einer Pareto-inferioren Situation führt, da andernfalls die Arbeitsmarktparteien versucht haben würden, diese Situation zu ihrem wechselseitigen Vorteil zu ändern, sei es durch zweiseitige Verträge (in denen die Arbeitnehmer für den Verzicht auf Mitbestimmung entschädigt worden wären) oder auch durch die Interessenartikulation im politischen Prozeß.

Das Problematische dieser Sichtweise ist offenkundig: Es läßt sich keineswegs logisch ausschließen, daß eine stabile Situation existiert, in der es keine Partizipationsrechte für die Arbeiter gibt und auch keine Veränderung durch bilaterale Verträge (die es für die Arbeitgeber lohnend machen würde, den Arbeitern gegen Kompensationszahlungen Partizipationsrechte einzuräumen). Aber ebensowenig kann man ausschließen, daß es von einer Situation mit Mitbestimmung aus keinen Anreiz gibt, diese Situation zu verändern, da die Preis- und Kostenstrukturen in beiden Situationen unterschiedlich sind, d.h. ohne daß durch zweiseitige Verträge die Arbeitgeber den Arbeitnehmern ihre Partizipationsrechte "abkaufen". Diese Situation stellt ein generelles Problem für die angeblich "objektiven" Kostenvergleiche der Eigentumsrechtsanalyse dar: "Der springende Punkt ist, daß es eine Kostenminimierung für jede alternative Verteilung von Eigentumsrechten gibt. Die Kostenminimierung kann also nicht das Kriterium für die Wahl dieser Verteilung sein" (Schmid, a.a.O., S. 27 oben).

Während eine modifizierte Eigentumsrechtsanalyse die Komplexität der Arbeitnehmerpartizipation aufzeigen kann, indem sie unterschiedliche Formen der Koordination und die damit verbundenen Kosten in Betracht zieht, leidet die tatsächlich von Pejovich und den Autoren seines Sammelbandes durchgeführte Analyse unter einer zu engen kontraktären Sicht der Welt und einer dementsprechend verzerrten Wahrnehmung des Mitbestimmungsproblems. Indessen, eine wichtige Frage ergibt sich schon aus ihren Überlegungen, die Gegenstand künftiger Analyse sein sollten: Wir sollten nach Gründen dafür suchen, warum eine Veränderung von Eigentumsrechten in Richtung auf Mitbestimmung nur selten durch zweiseitige Verträge zustande gekommen ist. Die Transaktionskosten zweiseitiger Verträge, verglichen mit denen anderer Koordinationsformen, wie etwa der gesetzlichen Vorschrift, wird dann ein wichtiges, wenn auch nicht allumfassendes Erklärungsmoment sein. Und sicherlich kann man von der Eigentumsrechtsanalyse lernen, daß vertragliche Vereinbarungen, wo sie praktikabel sind, globalen (etwa gesetzlichen) Regelungen vorzuziehen sind, da sie eine flexiblere Anpassung an die jeweilige konkrete Situation erlauben. Aber in einer Welt unvollständiger Information kann eine theoretisch

"zweitbeste" gesetzliche Vorschrift ohne weiteres ein realistisches "first best" (Erstbestes) sein.

### 3.2 Externe Effekte aus eigentumsrechtlicher Sicht

Unseres Erachtens wird die Eigentumsrechtsanalyse fruchtbarer, wenn man sie auf die Untersuchung externer Effekte anwendet. Cheung (1970) und andere Eigentumsrechtsökonomien haben zu Recht die klassische Steuer-Lösung von Pigou zur Korrektur der Abweichung privater von den sozialen Kosten kritisiert, da sie die Kosten der Erhebung einer Pigou-Steuer außer acht läßt. Zu Recht weisen sie darauf hin, daß die Entscheidung darüber, ob Externalitäten überhaupt internalisiert werden sollten, und wenn, durch welches Instrument, nicht ohne Berücksichtigung der Kosten einer Internalisierung getroffen werden kann. Unter diesen Umständen kann es durchaus sein, daß eine weitere Internalisierung externer Effekte keine Verbesserung mehr darstellt.

Aus eigentumsrechtlicher Sicht sind externe Effekte nichts anderes als unspezifizierte und daher nicht handelbare Eigentumsrechte. Während die Tradition von Pigou externe Effekte als Form des "Marktversagens" betrachtet, die Staatseingriffe erforderlich macht, sprechen sich die Vertreter der ökonomischen Theorie der Eigentumsrechte für eine Lösung in genau umgekehrter Richtung aus, nämlich durch Ausdehnung von Marktbeziehungen und weitergehende Spezifizierung von Eigentumsrechten, nach dem Motto: "Der Markt ist tot. Es lebe der Markt!"

Diese Betrachtungsweise, solange sie nicht übertrieben wird, ist durchaus nützlich. Gewiß trifft es oftmals zu, daß es nicht Marktversagen, sondern "Staatsversagen" (d.h. die Verhinderung einer adäquaten Struktur von Eigentumsrechten) ist, das verhindert, daß die "externen Effekte" durch geeignete Spezifikation von Eigentumsrechten zum Verschwinden gebracht werden. Aber dies gilt nicht immer und nicht notwendig: "Man kann nicht analytisch zeigen, daß der Staat, grundsätzlich und in allen Fällen, mit externen Effekten besser umgeht als der Markt; genausowenig kann man das Gegenteil beweisen" (Dahlman, 1979, 156). Was man tun kann (und tun sollte) ist, die Transaktionskosten verschiedener möglicher Ansätze zur Lösung des Externalitätenproblems miteinander



zu vergleichen. Das gibt natürlich kein globales Optimum, jedoch einige praktische Politikempfehlungen, die - je nach den spezifischen Bedingungen jedes einzelnen Falles - das volle Spektrum möglicher Maßnahmen umfassen, vom direkten Verbot bis zur vollständigen Inaktivität.

Grundsätzlich wird dies auch von Cheung anerkannt, trotz seines marktverengten Blickwinkels. Er argumentiert für eine Art von Subsidiaritätsprinzip, ausgehend von den realen Bedingungen: "Die Frage ist, ob, bei gleichen Wirkungen einer Maßnahme, tatsächliche Marktvereinbarungen oder realisierbare staatliche Regulierungen niedrigere Transaktionskosten mit sich bringen, so daß ein höherer Nettogewinn oder ein niedrigerer Nettoverlust resultieren wird" (1974, 29). Während eine beschränkte Sicht des Externalitätenproblems als unspezifizierte Eigentumsrechte zu der naiven Schlußfolgerung führen würde, daß es überhaupt keine externen Effekte gibt, außer solchen, die schon durch Handel in spezifizierten Eigentumsrechten auf ihr niedrigstmögliches Niveau herabgedrückt sind, oder solchen, die von der Erreichung dieses Mindestniveaus durch staatliche Hindernisse gegen eine angemessene Eigentumsrechtsspezifikation gehindert wurden, führt eine korrekte Anwendung des Transaktionskostenansatzes zu einer ausgewogeneren und auch pragmatisch nützlichen Schlußfolgerung:

"Die unmittelbare Schlußfolgerung, die in dem Schrifttum zu der Arbeit von Coase so häufig übersehen wurde, ist die, daß im Falle von Transaktionskosten und Informationsunterschieden zwischen den Marktparteien es durchaus wichtig sein kann, wem Verantwortlichkeiten und Rechte zugeteilt sind. Dies leitet die Untersuchung zu Fragen praktischer Wirtschaftspolitik ... Die Überlegung von Coase begrenzt die Untersuchung nicht allein auf Steuersätze - jegliche staatliche Maßnahme, die entweder zu einer Verringerung der Transaktionskosten oder zu einer anderen Annäherung zu einem wünschenswerten Handlungsablauf führt, ist machbar. Nicht nur Pigou-Steuern, sondern alle anderen Waffen im Instrumentenkasten des Staates werden ebenso verfügbar ... Wenn der Staat die Kosten einer Bewegung zu einer präferierten Allokation niedriger machen kann als die Vorteile dieser Bewegung, dann bietet das eine Gewähr dafür, daß das Ergebnis durch das Pareto-Kriterium sanktioniert wird. Ein jeder Ökonom, der auch interessierter staatlicher Berater ist, sollte von ganzem Herzen die Analyse von Coase bejahen, denn sie würde offenbar gerade mehr und bessere Kosten-Nutzen-Analysen von staatlichen Institutionen, die sich mit Verschmutzung und anderen Umweltproblemen befassen, notwendig machen" (Dahlman, 1979, 158, 160f.).

Hier finden wir wieder die beiden verschiedenen Argumentationslinien des Eigentumsrechtsansatzes, die ideologische Voreingenommenheit mit Marktlösungen auf der einen Seite, und den modifizierten Ansatz auf der anderen Seite, der die Transaktionskosten verschiedener Koordinationsformen gegenüberstellt. Der große Vorteil dieses letzteren Ansatzes ist nicht nur seine Zurückweisung einer engen kontraktären Perzeption der Welt, sondern - und das ist noch wichtiger - seine praktischen Politikimplikationen.

Wenn dieser Denkansatz die Oberhand gewinnt über das Vor-Urteil, Märkte seien der einzige effiziente Allokationsmechanismus, dann kann aus dieser Betrachtungsweise sehr viel gelernt werden. Er wird dann ein wichtiger, aber nicht ausschließlicher Bestandteil einer integralen sozialwissenschaftlichen Perspektive: Er ist nicht mehr ein universelles Paradigma, sondern ein wichtiger Aspekt sozialwissenschaftlicher Forschung. Die einseitige Bevorzugung von Märkten und die Diskriminierung aller anderen Formen gesellschaftlicher Koordination kann dann durch die kritische Frage ersetzt werden, ob wir schon genügend Gebrauch von Marktbeziehungen zur Lösung unserer heute wichtigen wirtschaftlichen Probleme gemacht haben. Was Clémenceau über das Militär gesagt hat<sup>21</sup>, gilt auch für diesen Denkansatz: Die ökonomische Theorie der Eigentumsrechte ist so wichtig, als daß man sie den Eigentumsrechtstheoretikern überlassen dürfte.

<sup>21</sup>Vgl. Petit (1960, 185): "La guerre! Cette une chose trop grave pour la confier à des militaires." G. Clémenceau, en 1886 (cité par G. Suarez dans Clémenceau)."

Literaturverzeichnis:

- Alchian, A.A. und Allen, W.R. (1972): University Economics. 3. Auflage  
Belmont, Cal.: Wadsworth
- Alchian, A.A. und Demsetz, H. (1972): "Production, Information Costs and  
Economic Organization". In: American Economic Review 52, 77-795
- Aquin, Thomas von (1266): Summa theologica. Wieder abgedruckt Ottawa 1945 -  
1953
- Arrow, K.J. (1974): The Limits of Organization. New York: Norton
- Backhaus, J. (1981): "On Generating Empirically Refutable Hypothesis on  
Codetermination in Germany". In: Diefenbacher/Nutzinger (1981), 69-88
- Bain, J.S. (1956): Barriers to New Competition. Cambridge, Mass.: Harvard  
University Press
- (Biedenkopf-Bericht, 1970). Bericht der Sachverständigenkommission zur Aus-  
wertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung: Mitbestimmung  
im Unternehmen. Bundestagsdrucksache VI/334, Bonn: Heger.
- Buhbe, M. (1980): Ökonomische Analyse von Eigentumsrechten. Der Beitrag der  
economics of property rights zur Theorie der Institutionen. Frankfurt/  
Main-Bern: Peter D. Lang
- Cheung, S. (1970): "The Structure of a Contract and a Theory of a Non-Ex-  
clusive Resource". In: Journal of Law and Economics 13, 49-70, wieder  
abgedruckt in Furubotn/Pejovich (1974), 11-30
- Churchman, C.W. (1971): The Design of Inquiring Systems. New York: Basic Books
- Coase, R. (1937): "The Nature of the Firm". In: Economica 4, 386-405, wieder  
abgedruckt in: G.J. Stigler und K.E. Boulding, Hrsg. (1952): Readings in  
the Price Theory. Chicago: Irvin, 331-351
- Dahlman, C.J. (1979): "The Problem of Externality". In: Journal of Law and  
Economics 12, 141-162
- De Alessi, L. (1980): "The Economics of Property Rights: A Review of Evidence".  
In: Research in Law and Economics, Band 2, 1-47
- Diefenbacher, H. und Nutzinger, H.G., Hrsg. (1981): Mitbestimmung. Probleme  
und Perspektiven der empirischen Forschung. Frankfurt/Main-New York:  
Campus
- Eucken, Walter (1975): Grundsätze der Wirtschaftspolitik. 5. Auflage.  
Tübingen: J.C.B. Mohr
- FitzRoy, F.R. und Mueller, D.C. (1977): "Contract and the Economics of  
Organization", discussion paper 77-25, International Institute of Manage-  
ment, Berlin

- Furubotn, E.G. (1978): "The Economic Consequences of Codetermination on the Rate and Sources of Private Investment". In: Pejovich (1980), 131-167, deutsche Fassung im hier vorliegenden Sammelband
- Furubotn, E.G. and Pejovich, S. (1972): "Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature". In: Journal of Economic Literature 10, 1137-1162
- Furubotn, E.G. und Pejovich, S., Hrsg. (1974): The Economics of Property Rights. Cambridge, Mass.: Ballinger
- Gallaway, L. (1978): "The Economic Consequences of Codetermination on Employment and Income Distribution". In: Pejovich (1978), 169-189
- Gey, P. (1981): "Zum Verhältnis von Theorie und Geschichte in der Property-Rights-Ökonomie" im hier vorliegenden Sammelband
- Hirschman, A.O. (1970): Exit, Voice and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States. Cambridge, Mass.: Harvard University Press
- Hutter, M. (1979): Die Gestaltung von Property Rights als Mittel gesellschaftlicher Allokation. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht
- Leipold, H. (1978): "Theorie der Property Rights: Forschungsziele und Anwendungsbereiche". In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Band 7, 518-525
- Menne, H.G., Hrsg. (1975): The Economics of Legal Relationships. Readings in the Theory of Property Rights. St. Paul: West Publishing Company
- Marx, K. (1844): Ökonomisch-philosophische Manuskripte. In: Marx-Engels-Werke, Ergänzungsband 1, 457-588
- Monissen, H.G. (1978): "The Current Status of Labor Participation in the Management of Business Firms in Germany". In: Pejovich (1978), 57-84
- Monissen, H.G. und Pejovich, S. (1977): "Eigentumsrechte, Freiheit und ökonomische Effizienz". In: Molden, O., Hrsg. (1977): Grenzen der Freiheit. Wien: Europa Verlag
- Niskanen, W. (1968): "The Peculiar Economics of Bureaucracy". In: American Economic Review 58, 293-305, wieder abgedruckt in: Furubotn/Pejovich (1974), 187-199
- Niskanen, W. (1971): Bureaucracy and Representative Government. Chicago: Aldine-Atherton
- North, D.C. und Thomas, R.P. (1973): The Rise of the Western World. A New Economic History. Cambridge University Press
- Nutzinger, H.G. (1976): "The Firm as a Social Institution: The Failure of the Contractarian Viewpoint". In: Economic Analysis and Workers' Management 10, 217- 237
- Nutzinger, H.G. (1977): "Markt und Mehrwert". In: Evangelische Kommentare 10, 89-91

- Nutzinger, H.G. (1981): "Betriebsverfassung und Mitbestimmung: Soziale Beziehungen im Unternehmen". In: Robert-Bosch-Stiftung Stuttgart, Hrsg. (1981): Deutschland-Frankreich. Bausteine zum Systemvergleich. Band 2: Wirtschaft und Soziale Beziehungen. Gerlingen: Bleicher, 187-212
- Nutzinger, H.G., Hrsg. (1982): Mitbestimmung und Arbeiterselbstverwaltung. Praxis und Programme. Frankfurt/Main-New York: Campus
- Pejovich, S. (1976): "The Relevance of Marx and the Irrelevance of Marxian Revivals in the United States". Beitrag zum 3. Interlaken-Seminar "Analysis and Ideology", Juni 1976
- Pejovich, S., Hrsj. (1978): The Codetermination Movement in the West. Labor Participation in the Management of Business Firms. Lexington, Mass.: D.C. Heath
- Petit, K. (1960): Le Dictionnaire des Citations du Monde Entier. Paris: Collection Marabout
- Picot, A. (1981): "Transaktionskostentheorie der Organisation". In: Professor A. Picot (Hrsg.): Beiträge zur Unternehmensführung und Organisation. Universität Hannover, April 1981
- Ridder-Aab, C. (1980): Die moderne Aktiengesellschaft im Lichte der Theorie der Eigentumsrechte. Frankfurt/Main-New York: Campus
- Ryden, Rune (1978): "Labor Participation in the Management of Business Firms in Sweden". In: Pejovich (1978), 85-112
- Schenk, K.-E., Hrsg. (1978): Ökonomische Verfügungsrechte und Allokationsmechanismen in Wirtschaftssystemen. Berlin: Duncker und Humblot.
- Schmid, A.A. (1976): "The Economics of Property Rights: A Review Article". In: Journal of Economic Issues 10, 159-168; deutsche Fassung im vorliegenden Band
- Schuke, A. (1977): Theorie des Unternehmens. Eine Untersuchung des approximativen Erklärungswerts des traditionellen ökonomischen Modells. Frankfurt/Main-New York: Campus
- Vanberg, V. (1982): Markt und Organisation - Individualistische Sozialtheorie und das Problem korporativen Handelns. Tübingen: J.C. Mohr
- Wagener, H.-J. (1979): Zur Analyse von Wirtschaftssystemen. Eine Einführung. Berlin-Heidelberg-New York: Springer
- Williamson, O.E. (1975): Markets and Hierarchies: Analysis and Antitrust Implications. New York-London: Free Press

### Zusammenfassung

Dieser Übersichtsartikel über die ökonomische Theorie der Eigentumsrechte untersucht zunächst die grundlegenden Konzepte und Vorstellungen dieser Denkrichtung und insbesondere deren kontraktäres Bild von Gesellschaft, das diese als eine Ansammlung handeltreibender Individuen sieht und mit dieser Sichtweise viele praktische Ergebnisse schon vorwegnimmt. Das Konzept der Transaktionskosten, das sich nicht nur im Eigentumsrechtsansatz findet, sondern in zahlreichen anderen neueren Richtungen der Ökonomie, wird, mit einigen Einschränkungen, als analytisch fruchtbar und pragmatisch nützlich bezeichnet. Die praktische Überprüfung der Fruchtbarkeit des Eigentumsrechtsansatzes am Beispiel der externen Kosten und der Arbeitnehmerpartizipation führt zu dem Ergebnis, daß bei Verzicht auf globale Effizienzaussagen, genau spezifizierten Eigentumsrechtssituationen und auch bei deutlicher Benennung der übrigen (impliziten) Annahmen der Eigentumsrechtsansatz eine nützliche Sichtweise zur Behandlung vieler anscheinend verschiedener Probleme sein kann. Der Anspruch der Eigentumsrechtstheoretiker, eine Verallgemeinerung des Standardmodells von Produktion und Austausch geliefert zu haben, läßt sich dagegen nicht in dieser Form aufrechterhalten.

### THE ECONOMICS OF PROPERTY RIGHTS - A NEW PARADIGM IN THE SOCIAL SCIENCES (Summary)

This critical survey of the economics of property rights analyzes first the basic concepts and notions of this approach and especially its contractarian view of society as a collection of trading individuals which heavily predetermines many practical applications. The notion of transaction costs - which cannot only be found in property rights economics but also in some other new directions in economic theory - is shown to be analytically fruitful and pragmatically useful (with some reservations). The case of externalities and of employee participation is taken as a practical test of the fruitfulness of the property rights approach. From this we conclude that property rights economics is a fruitful view for scientific analyses of many apparently distinct problems if one gives up claims to statements of global efficiency and if one specifies precisely the different property rights arrangements and the other underlying (implicit) assumptions. The more general claim of property rights economists to have furnished a generalization of the standard model of production and exchange, however, cannot be maintained without severe modifications and restrictions.